

ohne es zu melden (*illo negante*), *si ei fuerit adprobatum*, sol. XV culp. iud.

Zum Verständniss dieser Bestimmungen ist zu berücksichtigen, dass, während die Abschnitte 2 bis 9 der Lex nur Diebstähle behandeln, im Titel 10 zum ersten Mal wieder von anderen Dingen geredet wird. Es sind Schädigungen fremden Gutes, die im Zorn¹ oder aus Fahrlässigkeit begangen werden, denen keine böse Absicht gegen den Nächsten zu Grunde zu liegen braucht. Daher wird auch hier dem Schädiger ein Weg offen gehalten, ohne Busse davonzukommen, wenn er nämlich seine Tat sogleich bekennt — ein Schwur mit Helfern wird nicht gefordert — und Ersatz gibt. Tut er das aber nicht, nötigt er den Gegner, mit Beweisen gegen ihn vorzugehen, so nimmt man an, er habe in der Absicht zu schädigen gehandelt, und er verfällt der Busse.

Schon die Analogie des obigen Titels (60) spricht dafür, dass auch hier Zeugenbeweis gemeint ist. Ausdrücklich wird freilich nur im letzten Kapitel von Zeugen gesprochen. Hier heisst es (§ 8): '*Si quis saepem alienam aperuerit et in messe aut in quolibet labore pecora miserit, si convictus cum testibus fuerit . . . , sol. XXX culp. iud.*'. Ist nun anzunehmen, nur hier sei Zeugenbeweis vorgeschrieben und das in den vorhergehenden Kapitel vorkommende '*si ei fuerit adprobatum*' sei nicht ebenso zu deuten? Ich glaube doch. Denn es handelt sich ja hier um ein Delikt, dass nur eine Steigerung des vorher in § 5 erörterten darstellt. Dort war gesagt worden, dass, wenn ein Hirt seine Tiere '*in messe aliena*' laufen lässt und es nicht dem Herrn der '*messis*' anzeigt — das heisst '*illo negante*' —, sondern überführt werden muss, so hat er fünfzehn Schillinge zu büssen. Denn nun nimmt man an, der Schaden sei nicht infolge einer Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Hirten geschehen, sondern dieser habe mit Absicht, um den Nachbar zu schädigen, den Tieren ihren Willen gelassen. Diese Absicht offenbart er aber in noch stärkerem Masse, wenn er eigens den ein Ackerfeld eingehenden Zaun öffnet, um seinen Tieren den Zugang auf das fremde Grundstück zu erschliessen. Daher hat er, wenn ihm diese Tat bewiesen ist, die doppelte Busse zu zahlen. Beide Delikte sind nur graduell von einander ver-

1) So ist der erste Paragraph nach seinem Vorbilde, Lex Vis. VIII, 3, 13, im Gegensatz zum vierten zu verstehen.